Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/6

20. 12. 76

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Sechsundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Achtundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 17. Dezember 1974 (Beilage zum BAnz. Nr. 237 vom 20. Dezember 1974), zuletzt geändert durch die Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 7. Oktober 1976 (BAnz. Nr. 193 vom 12. Oktober 1976), wird wie folgt geändert:

Teil III (Warenliste) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Anmerkung 70 wird folgende Anmerkung 71 angefügt:

   „71) Eine Einfuhrerklärung ist nur erforderlich, wenn Ursprungsland Japan oder Korea (Republik) ist."

2. Bei den Warennummern 8209 114, 8209 116, 8214 101, 8214 103, 8214 104 und 8214 106 wird in Spalte 5 das Zeichen „EE[71])" eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1976

Der Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wirtschaft

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Begründung

§ 1

Die Sechsundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste schreibt eine Einfuhrerklärung bei der Einfuhr im einzelnen benannter Bestecke mit Ursprung in Japan und Korea (Republik) vor. Die Einfuhrerklärung ist nach § 28 a Abs. 7 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vor der Einfuhr dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft abzugeben und mit den Eintragungen des Bundesamtes der Zollstelle bei der Einfuhrabfertigung vorzulegen.

Eine genaue Beobachtung der Einfuhrentwicklung ist nötig geworden, weil Bestecke aus Japan und Korea (Republik) in erhöhten Mengen und zu sehr niedrigen Preisen eingeführt werden. Diese Einfuhren haben offenbar zu den erheblichen Beschäftigungsschwierigkeiten in der Besteckindustrie geführt und drohen deren Lage weiter zu verschlechtern. Es ist daher vordringlich, mit Hilfe der Einfuhrerklärung ein genaues und umfassendes Bild über die weitere Entwicklung der Einfuhr dieser Waren zu gewinnen.

§§ 2 und 3

§ 2 enthält die übliche Berlin-Klausel; § 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Ei 42/76 — vom 17. Dezember 1976.
Verkündet am 10. Dezember 1976 im Bundesanzeiger Nr. 233.
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.